

Grundsätze der Fachkonferenz Katholische Religionslehre am Georg-Büchner-Gymnasium, Köln zu Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung in der Sekundarstufe I

Grundlagen für Leistungsbewertung im Fach Katholische Religionslehre

Grundlage für die Grundsätze der Leistungsbewertung sind § 48 SchulG, § 6 APO-SI und Kapitel 3 des Kernlehrplans Katholische Religionslehre (Gymnasium Sek I).

Dementsprechend gilt am Georg-Büchner-Gymnasium insbesondere:

- Die Leistungsbewertung/ Notengebung im Fach Katholische Religionslehre erfolgt unabhängig von der Glaubensentscheidung der Schülerinnen und Schüler, denn die christliche Botschaft ist ein Angebot, dessen Annahme auf einer freien Entscheidung beruht.
- Leistungsbewertung und –rückmeldung beziehen sich auf den Erreichungsgrad der im Kernlehrplan ausgewiesenen Kompetenzen (Sach-, Methoden-, Urteils- und Handlungskompetenz).

Vereinbarungen der Fachkonferenz

- Die Grundsätze der Leistungsbewertung werden den Schülerinnen und Schülern immer zum Schuljahresbeginn, bei Lehrerwechsel auch zum Halbjahresbeginn mitgeteilt. Ein Hinweis darauf wird im Kurs-/Klassenbuch vermerkt. – Die Erziehungsberechtigten werden im Rahmen der Elternmitwirkung informiert.
- Kriterien der Leistungsbewertung im Zusammenhang mit konkreten, insbesondere offenen Arbeitsformen werden den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich vor deren Beginn transparent gemacht.
- Benotet wird nur, was eingeübt ist.
- Jede Lehrerin/ jeder Lehrer dokumentiert regelmäßig die von den Schülerinnen und Schülern erbrachten Leistungen.
- Die Leistungsrückmeldung erfolgt in regelmäßigen Abständen (zumindest zum Quartalsende) in schriftlicher oder mündlicher Form.
- Bei Minderleistungen erhalten die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern/ Erziehungsberechtigten im Zusammenhang mit den Halbjahreszeugnissen Individuelle Lern- und Förderempfehlungen.
- Eltern erhalten bei Elternsprechtagen sowie im Rahmen der regelmäßigen Sprechstunden Gelegenheit, sich über den Leistungsstand ihrer Kinder zu informieren und dabei Perspektiven für die weitere Lernentwicklung zu besprechen.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

1. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird die von allen Schülerinnen und Schülern verbindlich zu führende Arbeitsmappe (bzw. Heft und Ordner) regelmäßig eingesammelt und geht zu 25% in die Benotung ein.
2. In der Jahrgangsstufe 7 schreiben die Schülerinnen und Schüler mindestens eine schriftliche Übung. Schriftliche Übungen haben nicht den Rang einer Klassenarbeit, sondern gehen als punktuelle Leistung in die Gesamtbewertung ein. Es gelten die Bestimmungen APO-SI §6, Absatz 2.
3. In der Jahrgangsstufe 8 führen die Schülerinnen und Schüler ein Projekt durch. Die Beurteilung der Schülerleistung folgt den im Methodencurriculum der Schule festgelegten Kriterien.
4. In der Jahrgangsstufe 9 erstellen die Schülerinnen und Schüler ein Portfolio. Die Beurteilung folgt den im Methodencurriculum der Schule festgelegten Kriterien.
5. Die Beurteilung der mündlichen Mitarbeit erfolgt gemäß KLP-KR SI. Sie erfasst die Qualität, die Quantität und die Kontinuität der mündlichen Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang. Für die Bewertung der Leistungen sind sowohl Inhalts- als auch Darstellungsleistungen zu berücksichtigen. Mündliche Leistungen werden dabei in einem kontinuierlichen Prozess vor allem durch Beobachtung während des Schuljahres festgestellt.
6. Für die Bewertung schriftlicher Leistungen sind sowohl Inhalts- als auch Darstellungsleistung zu berücksichtigen.